

Alle hier gemachten Ausführungen beziehen sich in der Hauptsache auf Sportschützen und gelten z.T. nur für den Württembergischen Schützenverband (Bundesland Baden-Württemberg).

Teil 10/20: Erben

§20 Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge Erbfalls

(1) Der Erbe hat binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte zu beantragen; für den Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten beginnt die Frist mit dem Erwerb der Schusswaffen.

(3) ...

Kann kein Bedürfnis geltend gemacht werden, sind Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Blockiersystem zu sichern und ist erlaubnispflichtige Munition binnen angemessener Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen. Einer Sicherung durch ein Blockiersystem bedarf es nicht, wenn der Erwerber der Erb- waffe bereits aufgrund eines Bedürfnisses nach §8 oder §13 ff. berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist.

Für den Transport der Schusswaffe im Zusammenhang mit dem Einbau des Blockiersystems gilt §12 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(5) Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf nur durch hierin eingewiesene Inhaber einer Waffenherstellungserlaubnis oder einer Waffenhandelserlaubnis nach §21 Abs. 1 oder durch deren hierzu bevollmächtigten Mitarbeiter erfolgen. Die vorübergehende Entsperrung aus besonderem Anlass ist möglich.

(6) In der WBK ist von der Waffenbehörde einzutragen, dass die Schusswaffe mit einem Blockiersystem gesichert wurde.

(7) Die Waffenbehörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Verpflichtung alle Erb- waffen mit einem dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechenden Blockiersystem zu sichern, zuzulassen, wenn oder so lange für eine oder mehrere Erb- waffen ein entsprechendes Blockiersystem nicht vorhanden ist. Eine Ausnahme kann auch für Erb- waffen erteilt werden, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeut-



Foto: Felix Mogdan / gunBlock

samen Sammlung gemäß §17 sind oder werden sollen.

Hinweise aus (und zu) der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (AWaffVwV)

- Der Erbe einer Waffe ist nur dann privilegiert (d.h. kein Bedürfnis erforderlich, keine Sachkunde erforderlich und unabhängig vom Alterserfordernis) und hat einen Rechtsanspruch auf das Erteilen einer waffenrechtlichen Erlaubnis, wenn der Erblasser legal im Besitz der Waffe war; im Einzelfall ist es möglich, beim Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des §4/1 (d.h. 18.Lebensjahr vollendet, erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde vorhanden, Bedürfnis und ausreichende Versicherung nachgewiesen) auch eine nicht legal im Besitz des Erblassers befindlich gewesene Waffe durch die Behörde zu legalisieren und einem Berechtigten zu übergeben.

- Das Erbenprivileg gilt nicht nur für den Erben, sondern auch für Vermächtnisnehmer und den von einer Auflage Begünstigten (Gruppenbezeichnung „Erwerber infolge eines Erbfalls“).

- Vererben einer Waffensammlung – hier gilt §17/3 Waffengesetz. Die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition wird auch einem Erben, Vermächtnisnehmer oder durch Auflage Begünstigten erteilt, der eine vorhandene Sammlung des Erblassers im Sinne des Absatzes 1 fortführt.

- Erben mehrere Personen, kann für diese Erbengemeinschaft eine WBK ausgestellt werden.

- Die Erwerber infolge eines Erbfalls erwerben und besitzen die Waffe rechtmäßig, auch wenn eine waffenrechtliche Erlaubnis noch

nicht erteilt worden ist. Die Besitzberechtigung verlängert sich bis zur Erteilung der Erben-WBK, vorausgesetzt der Antrag wurde fristgerecht gestellt!

- Das Nicht-Einhalten der Anmeldefristen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und der Antragsteller/ Erbe kann nicht mehr verlangen, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis unter den erleichterten Voraussetzungen erteilt wird!

- Das sog. Erbenprivileg (für jeden Bürger) bedeutet: Der Betroffene ist zuverlässig und persönlich geeignet – Sachkunde und Volljährigkeit sind nicht erforderlich. Bei Minderjährigen fehlt, je nach Lage des Einzelfalles, die persönliche Eignung, deshalb ist aus Gründen der öffentlichen Sicherheit Sorge zu tragen, dass der Besitz an ererbten Schusswaffen einem waffenrechtlich Berechtigten (vorübergehend) übertragen wird; vollendet der Minderjährige das 18. Lebensjahr, so ist ihm nach Feststellung seiner Zuverlässigkeit und persönlichen Eignung auf Antrag die waffenrechtliche Erlaubnis zu erteilen (unter Berücksichtigung der Altersbeschränkungen - Großkaliberwaffen ab 25 Jahren oder der Vorlage eines medizinisch psychologischen Gutachtens.)

- Eine Erlaubnis zum weiteren Besitz der geerbten Munition ist nur dann zu erteilen, wenn der Erwerber infolge eines Erbfalles selbst ein Bedürfnis z.B. als Sportschütze,, geltend machen kann.

- Geerbte Schusswaffen werden auf die nach den §§13 (Jäger) oder 14 (Sportschützen) bestehenden Waffenkontingente nicht angerechnet.

Hinweise WSV

1. Eine Person erbt Waffen und ist in keinem Schützenverein

- Laut Grundgesetz kann jeder Bürger Waffen erben, auch Minderjährige. Erbwaffen werden immer in eine grüne WBK eingetragen – ohne Munitionserwerb! In diesem Fall sind die Waffen doppelt zu sichern – einmal durch ein Blockiersystem, damit der Erbe diese Waffen nicht benutzen kann sowie zur sicheren Aufbewahrung und dem Schutz vor dem Zugriff Unberechtigter, in einem Aufbewahrungsbehältnis entsprechend der Forderungen des jeweils gültigen Waffengesetzes. Munition darf nicht vererbt werden.

2. Die Person entschließt sich nach der Erbschaft, Mitglied in einem Schützenverein zu werden

- Zunächst gilt in solch einem Fall nach wie vor die Blockierpflicht. Ausnahmen (Einzelfallentscheidung) durch die zuständige Behörde sind denkbar. Es gilt die 12-monatige Mitgliedschaft im Verein; der erforderliche Schießnachweis

(i.d.R. 18x verteilt über den gesamten Zeitraum mit erlaubnispflichtigen Waffen), Sachkunde, Zuverlässigkeit, Versicherung, Aufbewahrungsnachweis und Bedürfnisbestätigung durch den Verband – Erbwaffen können dann von der Behörde entweder in der grünen WBK mit entsprechendem Munitionsvermerk versehen werden oder umgetragen werden (grüne bzw. gelbe WBK).

3. Die Person ist zum Zeitpunkt der Erbschaft bereits Sportschütze

- Kann der Sportschütze ein Bedürfnis nachweisen für die Erbwaffen, kann er diese als Sportwaffen eintragen lassen (unter Berücksichtigung der Sportordnung und ggf. auch des Erwerbsstreckungsgebotes – hier liegt die Entscheidung bei der Behörde, eine Ausnahme zu machen und mehr als zwei Waffen innerhalb von sechs Monaten einzutragen).

Achtung: Für die Waffenbehörde ist der Bürger erst dann Sportschütze, wenn er zum Zeitpunkt der Erbschaft, berechtigter Besitzer einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe ist (die Waffe wurde auf der Bedürfnisgrundlage Sportschütze erworben). Zuvor gelten die allgemeinen Regeln zum Erben von Waffen (Blockierpflicht),

- Erbt der Sportschütze (WBK-Inhaber), Waffen, die zum sportlichen Schießen nicht geeignet/nicht erlaubt sind, muss er diese nicht blockieren – kann sie aber auch nicht zum Schießen verwenden. (Der Umgang mit Waffen ist nur mit vom Bedürfnis umfassten Zweck erlaubt)

Es empfiehlt sich unbedingt, testamentarisch zu regeln, wer die Waffen einmal übernehmen soll. Oftmals ist es so, dass sich Eheleute gegenseitig als „alleinige Erben“ einsetzen, aber Kinder da sind, die als Sportschütze oder Jäger diese Waffen i.d.R. (unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben) problemlos übernehmen könnten.

Die erforderliche Erben-Waffenbesitzkarte wird in diesem Fall („alleiniger Erbe“) auf den Ehepartner ausgestellt, sollte dieser kein Bedürfnis (z.B. als Sportschütze) nachweisen können, besteht neben der sicheren Aufbewahrung auch Blockierpflicht.

Liegt kein Testament vor und Ehepartner und Kinder erben gleichberechtigt und der Ehepartner unterschreibt eine Verzichtserklärung, können die Kinder bzw. andere Erbberechtigte die Waffen übernehmen.

Sollten sich die Familienverhältnisse komplizierter darstellen, empfehlen wir, einen Anwalt zurate zu ziehen. Die Angehörigen haben oftmals große Probleme, Waffen-Angelegenheiten zu regeln – besonders dann, wenn sie keinerlei Bindung zu unserem Sport haben.

Beitrag: Kathrin Hochmuth – WSV 1850 e.V.